

GESCHÄFTSREGLEMENT DES EINWOHNERRATES ALLSCHWIL VOM 16. SEPTEMBER 2015

Synopse

Reglement bisher	Teilrevision	Bemerkungen
§ 16 Büro ¹ Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, sowie den beiden ordentlichen Stimmenzählern. ² Das Büro hat folgende Aufgaben: a. Es entscheidet über die Überweisung der Berichte und Geschäfte des Gemeinderates, sowie Eingaben und Begehren an eine oder mehrere ständige Kommissionen; b. Es schlägt dem Rat die Bildung von Spezialkommissionen vor; c. Es genehmigt die Protokolle der Sitzungen des Rates und behandelt Änderungsanträge; d. Es genehmigt das Protokoll des Büros; e. Es berät die Verfahrenspostulate und stellt dem Rat Antrag;		

f. Es prüft die formelle Rechtmässigkeit der Vorstösse und stellt dem Rat bei Bedarf entsprechende Anträge; g. Es beschliesst über die inneren Angelegenheiten des Rates; h. Es setzt die Termine für die ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen des Rates fest; i. Es bestimmt die Traktandenliste für jede Sitzung. Ähnliche Geschäfte und zusammenhängende Anliegen sind nach Möglichkeit gleichzeitig zu traktandieren; j. Es bestimmt die Delegierten, die den Rat an Veranstaltungen zu vertreten haben; k. Es trifft die nötigen Anordnungen für offizielle Feiern und Anlässe in Bezug auf die Teilnahme des Rates. l. Es ist für das Zählen der Stimmen verantwortlich. ³ Der Rat kann dem Büro weitere Aufgaben übertragen. ⁴ Bei Bedarf kann das Büro zur Beratung die Fraktionspräsidien beiziehen. ⁵ Die allgemeinen Bestimmungen für die Kommissionen gelten auch für das Büro.		
---	--	--

⁶ Die Gemeindepräsidentin, der Gemeindepräsident nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. ⁷ Das Protokoll wird durch eine Mitarbeiterin, einen Mitarbeiter der Verwaltung geführt.	⁶ Die Leiterin Gemeindeverwaltung, der Leiter Gemeindeverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.	
--	---	--